

# Allgemeine Mandatsbedingungen ( AMB ) – Stand November 2014

## **1. Geltungsbereich der Allgemeinen Mandatsbedingungen ( AMB )**

Die Rechtsanwälte Speckamp & Zink bilden eine Bürogemeinschaft und üben ihren Beruf innerhalb der Bürogemeinschaft selbständig aus, d.h. also getrennt und unabhängig voneinander. Soweit nicht anders vereinbart, wird zwischen dem jeweiligen Rechtsanwalt, also Herrn Rechtsanwalt Daniel Speckamp oder Herrn Rechtsanwalt Alexander Zink (nachfolgend: Rechtsanwalt) und Mandant (nachfolgend: Mandant) ein Dienst- und Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen. Für alle Aufträge, die dem Rechtsanwalt erteilt werden, auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen gelten die folgenden Allgemeinen Mandatsbedingungen ( AMB ). Der Einbeziehung anderer Allgemeiner Vertragsbedingungen, insbesondere solche des Mandanten, wird ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn diese in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt worden sind.

## **2. Auftragsinhalt, Vollmachten & Mitwirkung des Mandanten**

(1) Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist stets die vereinbarte Tätigkeit wie sie sich aus dem erteilten Auftrag und / oder einer erteilten Vollmacht ergibt. Der Mandatsvertrag wird nur mit dem jeweils beauftragten Rechtsanwalt (Herrn Rechtsanwalt Daniel Speckamp oder Herrn Rechtsanwalt Alexander Zink) geschlossen. Das Mandatsverhältnis ist rechtlich als Dienst- und Geschäftsbesorgungsvertrag zu qualifizieren mit der Folge, dass die Erzielung eines bestimmten rechtlichen, sachlichen oder wirtschaftlichen Erfolges nicht Gegenstand des Auftrages ist.

(2) Die im Rahmen des Mandats zu erbringende Rechtsberatung und –vertretung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die rechtliche Beratung beinhaltet keine steuerliche Beratung. Etwaige steuerliche Auswirkungen der gesamten Tätigkeit des Rechtsanwalts hat der Mandant selbst auf eigene Veranlassung durch fachkundige Personen in Erfahrung zu bringen.

(3) Der Rechtsanwalt legt Angaben von Mandanten, insbesondere auch Zahlenangaben, als richtig zu Grunde. Eine Überprüfung ist nur geschuldet, wenn dies auch ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

(4) Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.

(5) Schlägt der Rechtsanwalt dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor ( z. B. die Einlegung oder Unterlassung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen ) und nimmt dieser hierzu nicht binnen der gesetzten Frist Stellung, so besteht – auch im Falle drohenden Rechtsverlust – keine Verpflichtung des Rechtsanwalts zur vorsorglichen Vornahme der Maßnahme.

(6) Alle auf das Mandat bezogenen Handlungen, welche einer von mehreren Mandanten vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Mandanten vorgenommen werden, sind gegenüber allen Mandanten verbindlich.

## **3. Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber anderen Rechtsanwälten der Bürogemeinschaft**

Da der Mandatsvertrag nur mit dem jeweils beauftragten Rechtsanwalt abgeschlossen wird, entbindet der Mandant den beauftragten Rechtsanwalt von seiner Schweigepflicht gegenüber den anderen Rechtsanwälten und dem Büropersonal im Hinblick auf die gemeinschaftliche Büroorganisation.

## **4. Korrespondenz, Internetbefreiung, telefonische Auskünfte**

(1) Alle Schriftstücke werden an die vom Mandanten mitgeteilte Adresse übersandt. Der Mandant hat den Rechtsanwalt über Abwesenheit ( z. B. Urlaub, Krankenhausaufenthalte etc.) und Adressänderungen unverzüglich zu unterrichten. Der Mandant trägt das Versendungsrisiko bei nicht unverzüglich mitgeteilter Abwesenheit und Adressänderungen.

(2) Der Mandant ist gehalten, sämtliche ihm übersandte Schriftstücke sorgfältig durchzulesen und seine Anmerkungen und Kommentare möglichst unverzüglich schriftlich an den Rechtsanwalt zu übermitteln. Es wird darauf hingewiesen, dass bei nur telefonischer Mitteilung z. B. an einen nicht anwaltlichen Mitarbeiter von dem Rechtsanwalt die rechtzeitige Weiterleitung an den bearbeitenden Rechtsanwalt nicht immer gewährleistet werden kann.

(3) Soweit der Mandant über Internet verfügt, kann er mit dem Rechtsanwalt über dieses Medium kommunizieren. Der Mandant weiß jedoch, dass der Kontakt per E-Mail keine zuverlässige Gewähr für den tatsächlichen Zugang und die Vertraulichkeit der E-Mail bietet. Es kann zu Problemen bei E-Mailabruf und –zugriff kommen. Auch kann bei der E-Mail ein unberechtigter Zugriff Dritter nicht ausgeschlossen werden. Der Mandant willigt trotzdem in die unverschlüsselte Verwendung von E-Mail als Kommunikationsweg ein. Der Mandant kann sich nicht ohne kurze telefonische Rücksprache drauf verlassen, dass die von ihm versendeten E-Mails oder Telefaxe auch tatsächlich angekommen sind. Dieses Risiko wird vom Kunden bei der Kommunikation per E-Mail ausdrücklich in Kauf genommen. Bei der Kommunikation über Internet wird der Anwalt ausdrücklich von seiner Schweigepflicht entbunden. Soweit auf der Vorderseite E-Mail und Telefax angegeben wurde, wird dieser Kommunikationsweg nach Möglichkeit auch genutzt werden.

(4) Telefonische Auskünfte sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, dass sie schriftlich bestätigt worden sind.

## **5. Haftung**

Die Haftung des Rechtsanwalts für einfache Fahrlässigkeit wird gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf maximal 1 Millionen € beschränkt. Eine weitere Haftungsbeschränkung auf die Mindestversicherungssumme von derzeit 250.000,00 € kann nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 BRAO durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall vereinbart werden.

## **6. Verjährung**

Etwaige Schadensersatzansprüche des Mandanten verjähren in 3 Jahren ab ihrer Entstehung, spätestens nach Ablauf von 3 Jahren seit Beendigung des Mandats.

## **7. Unterlagen, Aufbewahrung, Vernichtung**

Nach § 50 BRAO endet die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung von Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter aus Anlass der Vertragsausführung überlassen hat, 5 Jahre nach Beendigung des Mandats. Der Rechtsanwalt schuldet keine längere Aufbewahrung. Unterlagen werden an die zuletzt mitgeteilte Adresse versandt. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet. Der Mandant gestattet, sonstige Unterlagen, insbesondere Kopien und Briefwechsel in der Akte nach Beendigung des Mandats zu vernichten.

## **8. Hinweis auf gegenstandswertbezogene Abrechnung**

Die Gebühren berechnen sich grundsätzlich nach der Höhe des Gegenstandswerts. Etwas anderes gilt dann, wenn mit dem Rechtsanwalt eine gesonderte Gebührenvereinbarung getroffen wurde oder Rahmengebühren anfallen. Der Mandant bestätigt, von dem Rechtsanwalt über die Abrechnung der Gebühren und § 49 b BRAO informiert worden zu sein.

## **9. Rechtsschutzversicherung**

(1) Die Einholung der Deckungszusage und die Abrechnung des Erstattungsanspruchs mit der Rechtsschutzversicherung ( im Folgenden nur kurz „RSV“ genannt ) obliegen grundsätzlich dem Mandanten als Versicherungsnehmer selbst. Auftraggeber des Rechtsanwalts ist auch im Falle des Bestehens einer RSV stets der Mandant.

(2) Dem Mandanten ist bekannt, dass er selbst für den Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts haftet, falls eine Deckungszusage durch seine Rechtsschutzversicherung ganz oder zum Teil nicht erfolgt.

(3) Soweit der Mandant die Aufnahme der vereinbarten Tätigkeit durch den Rechtsanwalt vom vorherigen Vorliegen der Deckungszusage der RSV abhängig machen möchte, muss dies ausdrücklich vereinbart werden. Die Beweislast hierfür trifft den Mandanten.

(4) Soweit die RSV eine Deckungszusage erteilt, kann die Abrechnung der Vergütung unmittelbar mit der Versicherung erfolgen.

(5) Der Rechtsanwalt will gegenüber Rechtsschutzversicherern des Mandanten von der anwaltlichen Schweigepflicht entbunden.

(6) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er diese Anfrage selbst bei seiner RSV kostenlos einholen kann. Der Auftrag zur Einholung der Deckungszusage ist formfrei möglich. Die Beauftragung des Rechtsanwalts mit dieser Tätigkeit löst zusätzliche Vergütungsansprüche aus, die von der RSV grundsätzlich nicht ersetzt werden. Ist streitig, ob eine Beauftragung zur Deckungseinholung vom Mandanten erteilt worden ist, so trifft die Beweislast hierfür den Mandanten.

## **10. Kostenerstattung im arbeitsgerichtlichen Verfahren und bei Vergütungsvereinbarung**

(1) Dem Mandanten ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren 1. Instanz unabhängig vom Ausgang des Verfahrens bezüglich der angefallenen Rechtsanwaltsvergütung nach § 12 a ArbGG keine Kostenerstattungspflicht durch die Gegenpartei besteht. Diese Kosten des Verfahrens sind stets vom Mandanten selbst zu tragen.

(2) Auch bei Vereinbarung höherer als der gesetzlichen Vergütung muss die gegnerische Partei oder eine eintrittspflichtige Rechtsschutzversicherung regelmäßig nur die gesetzliche Vergütung erstatten. Eine etwaige Differenz muss der Mandant stets selbst tragen.

## **11. Abtretung aller Ersatzansprüche**

Es werden sämtliche, auch noch nicht fällige, künftige Ansprüche des Mandanten auf Erstattung von Gebühren, Kosten, Auslagen etc. gegen die Staatskasse bzw. Dritten, insbesondere RSVen etc. von diesen an den Anwalt abgetreten. Der Anwalt nimmt die Abtretung an.

## **12. Einwilligung zur Datenspeicherung**

Der Rechtsanwalt ist befugt, die ihm anvertrauten sach- und personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

## **13. Gerichtsstandsvereinbarung**

Sofern der Mandant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis der Sitz der Kanzlei als Gerichtsstand vereinbart. Als Erfüllungsort für sämtliche, mit dem Vertrag im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten der beteiligten Vertragsparteien ist Erfüllungsort der Sitz der Kanzlei. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

## **14. Salvatorische Klausel**

Sollte einer der vorstehenden Bestimmungen oder eine im Zusammenhang im diesen allgemeinen Auftragsbedingungen in das gesamte Vertragsverhältnis einbezogene Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.